

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2004.00039 vom 30. November 2004

ZH Sozialversicherungsgericht, 2004-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2004.00039

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2004.00039 du 30 novembre 2004

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2004.00039 del 30 novembre 2004

Erwägungen

E. 1.1

Anfechtungsgegenstand bildet im vorliegenden Verfahren ausschliesslich der im Einspracheverfahren bestÄrtigte Rentenentscheid. Die diesbezÄrtlichen gesetzlichen Grundlagen und die dazu entwickelte Praxis werden im Einspracheentscheid richtig wiedergegeben, weshalb darauf verwiesen werden kann. Zutreffend sind auch die AusfÄrtlungen zur Anwendbarkeit des vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes Ärtber den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) geltenden Rechts.

E. 1.2

BezÄrtlich der vorliegend strittigen HÄrtche des InvaliditÄrttsgrades ist Art. 18 Abs. 2 des Bundesgesetzes Ärtber die Unfallversicherung (UVG) massgebend. Danach wird fÄrt dessen Bestimmung das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der unfallbedingten InvaliditÄrtt und nach DurchfÄrtlung allfÄrtlliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare TÄrttigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen kÄrtnnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen kÄrtnnte, wenn sie nicht invalid geworden wÄrtre. Nach Art. 28 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung Ärtber die Unfallversicherung (UVV) wird die Behinderung in TÄrtigkeiten, die nicht nach dem Gesetz versichert oder nicht entlÄrtt sind und die neben einer unselbstÄrtndigen TÄrttigkeit ausgeÄrtbt werden, bei der Bestimmung des InvaliditÄrttsgrades nicht berÄrtcksichtigt.

Ärt Ärt Ärt Ärt Ärt Ärt Ärt Der Einkommensvergleich hat auch bei SelbstÄrtndigerwerbenden in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmÄrtssig mÄrtglichst genau ermittelt und einander gegenÄrtbergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der InvaliditÄrttsgrad bestimmen lÄrtsst.

Ärt Ärt Ärt Ärt Ärt Ärt Ärt Insoweit die fraglichen Erwerbseinkommen ziffernmÄrtssig nicht genau ermittelt werden kÄrtnnen, sind sie nach Massgabe der im Einzelfall bekannten UmstÄrtnde zu schÄrttzen und die so gewonnenen AnnÄrtherungswerte miteinander zu vergleichen. Lassen sich die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen nicht zuverlÄrtssig ermitteln oder schÄrttzen, so ist in Anlehnung an die spezifische Methode fÄrt NichterwerbstÄrttige (Art. 27 IVV) ein BetÄrttigungsvergleich anzustellen und der InvaliditÄrttsgrad nach Massgabe der erwerblichen Auswirkungen der verminderten LeistungsfÄrthigkeit in der konkreten erwerblichen Situation zu bestimmen.

Der grundsÄrtzliche Unterschied des ausserordentlichen Bemessungsverfahrens zur spezifischen Methode (gemÄrtss Art. 28 Abs. 3 IVG in Verbindung mit Art. 27 bis Ärt und 27 Abs. 1 IVV) besteht darin, dass die InvaliditÄrtt nicht unmittelbar nach Massgabe des

Betätigungsvergleichs als solchen bemessen wird. Vielmehr ist zunächst anhand des Betätigungsvergleichs die leidensbedingte Behinderung festzustellen; sodann ist aber diese im Hinblick auf ihre erwerbliche Auswirkung besonders zu gewichten. Eine bestimmte Einschränkung im funktionellen Leistungsvermögen einer erwerbstätigen Person kann zwar, braucht aber nicht notwendigerweise eine Erwerbseinbusse gleichen Umfangs zur Folge zu haben. Wollte man bei Erwerbstätigen ausschliesslich auf das Ergebnis des Betätigungsvergleichs abstellen, so wäre der gesetzliche Grundsatz verletzt, wonach bei dieser Kategorie von Versicherten die Invalidität nach Massgabe der Erwerbsunfähigkeit zu bestimmen ist (Art. 28 Abs. 2 IVG; sogenanntes ausserordentliches Bemessungsverfahren; BGE 105 V 151, 104 V 136 Erw. 2c, 97 V 56; AHI-Praxis 1998 S. 120 f. Erw. 1a und S. 252 Erw. 2b je mit Hinweisen).

Die von der Rechtsprechung zu Art. 28 Abs. 2 IVG entwickelten Regeln über das ausserordentliche Bemessungsverfahren gelten grundsätzlich auch in der Unfallversicherung, soweit nicht Gesetz oder andere Vorschriften ausdrücklich etwas Abweichendes vorsehen (BGE V 313 Erw. 2c mit Hinweisen; RKUV 1996 Nr. U 237 S. 34).

1.3 Nach der Rechtsprechung gilt im Gebiet der Invalidenversicherung ganz allgemein der Grundsatz, dass die invalide Person, bevor sie Leistungen verlangt, alles ihr Zumutbare selber vorzukehren hat, um die Folgen ihrer Invalidität bestmöglich zu mildern (BGE 127 V 297 Erw. 4b/cc, 113 V 28 Erw. 4a mit Hinweisen, vgl. auch BGE 121 V 190 ff.). Die Selbsteingliederung als Ausdruck der allgemeinen Schadenminderungspflicht ist eine Last, welche die versicherte Person auf sich zu nehmen hat, soll ihr Leistungsanspruch - auf gesetzliche Eingliederungsmassnahmen oder Rente - gewahrt bleiben (Meyer-Blaser, Zum Verhältnismässigkeitsgrundsatz im staatlichen Leistungsrecht, Diss. Bern 1985 S. 133 f.). Unter dem Gesichtspunkt der Schadenminderungspflicht kann der Wechsel von der selbständigen auf eine unselbständige Erwerbstätigkeit als zumutbar erscheinen, wenn hievon eine bessere erwerbliche Verwertung der Arbeitsfähigkeit erwartet werden kann und der berufliche Wechsel unter Berücksichtigung der gesamten Umstände (Alter, Aktivität, Ausbildung, Art der bisherigen Tätigkeit, persönliche Lebensumstände) als zumutbar erscheint (vgl. etwa Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 17. August 2004 i.S. K., I 643/03, Erw. 3.2 mit Hinweisen).

2.1

2.1.1 SUVA-Kreisarzt Dr. med. B., Spezialarzt FMH für Chirurgie, stellte im Bericht vom 15. Oktober 2002 (Urk. 7/33-34) eine mässige Belastungs- und Bewegungsintoleranz des rechten Kniegelenks entsprechend einer mässigen Pgonarthrose mit einer Funktionseinbusse fest, die beim Stehen bereits nach wenigen Minuten, bei leichtem Gehen nach einer Stunde und bei einer Zusatzbelastung sofort auftrete. Knieende Tätigkeiten seien nicht mehr möglich. Dr. B. wies darauf hin, dass seit dem letzten Rezidiv-Infekt vor zwei Jahren wegen der mässigen Belastungs- und Bewegungsintoleranz nie mehr eine volle Arbeitsfähigkeit erreicht worden sei. Der Versicherte habe als selbständiger Garagist seinen Betrieb umstellen müssen und benötige nun die Hilfe seines Sohnes sowie eines zusätzlichen Hilfsmechanikers. Leichtere Arbeiten könne er weiterhin im Rahmen von 30 % verrichten, bei voller Ausnutzung der Zumutbarkeit sogar im Rahmen von 70 %, wobei Dr. B. bemerkte, der letztgenannte Wert entspreche seiner persönlichen Einschätzung, wenn alle

Strategien und Möglichkeiten optimal ausgenutzt würden. Für eine volle Tätigkeit als Automechaniker sei eine Arbeitsunfähigkeit von 30 bis 50 % gerechtfertigt. Auf dem freien Arbeitsmarkt wäre der Versicherte voll und ganzständig entsprechend dem Zumutbarkeitsprofil einsetzbar. Dieses umschrieb Dr. B. ___ wie folgt (Urk. 7/34 S. 2):

■ Ganzständige wechselbelastende Tätigkeiten gehend-stehend-sitzend, vor allem auf einer tishohen Arbeitsfläche ohne Heben von schwereren Gegenständen über 20 Kilogramm, nicht repetitiv. Tätigkeiten auf der Arbeitsfläche unbeschränkt. Treppensteigen, Arbeiten auf Leitern, Tritten oder Gerüsten nicht möglich. Knieende Tätigkeiten nicht möglich, hockend nur vereinzelt kurzzeitig ohne Zusatzbelastung.

Aufgrund seiner Ausbildung und seiner Stellung als selbständiger Garagist wäre es meines Erachtens am besten, der Patient würde eine Strategie entwickeln, um eine möglichst hohe Arbeitsfähigkeit in seiner eigenen Werkstatt zu erreichen. Möglich wären - bei optimalen Bedingungen - 20 bis 30 % Arbeitsunfähigkeit. ■

2.2 Ausgehend von dieser Zumutbarkeitsbeurteilung ermittelte die SUVA die invaliditätsbedingte Einkommenseinbusse auf der Grundlage der im Unfallzeitpunkt ausgeübten selbständigen Tätigkeit bei der A. ___ AG und liess die nachträgliche Aufnahme einer selbständiger Tätigkeit als Automechaniker ausser Acht. Den bei Beibehaltung der selbständigen Erwerbstätigkeit im Zeitpunkt des Rentenbeginns erzielbaren Validenlohn bemass sie mit Fr. 58'050.--. Dementsprechend beruht auch das im Einspracheentscheid angeführte Invalideneinkommen auf den in einer selbständigen Erwerbstätigkeit bestehenden Verdienstmöglichkeiten, die anhand des in Tabelle A1 der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) für das Jahr 2000 ermittelten Zentralwerts von Fr. 4'437.--, einer durchschnittlichen Arbeitszeit von 41,7 Wochenstunden, unter Berücksichtigung der seit 2000 bis zum Rentenbeginn eingetretenen Nominallohnentwicklung von 2,5 % und 1,8 % sowie eines Abzuges von 15 % mit Fr. 49'224.-- beziffert werden. Die SUVA macht geltend, da der Beschwerdeführer im Zeitpunkt des Unfalls selbständig erwerbstätig gewesen sei, komme Art. 28 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) zur Anwendung.

2.3 Demgegenüber verlangt der Beschwerdeführer unter Berufung auf Dr. B. ___s Feststellung, dass in Bezug auf eine volle Tätigkeit als Automechaniker eine Arbeitsunfähigkeit von 30 bis 50 % gerechtfertigt sei, die Anerkennung eines 50%igen Invaliditätsgrades. Er macht zudem geltend, es sei ihm nicht zuzumuten, die selbständige Erwerbstätigkeit aufzugeben. Bei der gegebenen Betriebsstruktur nehme die Verlagerung seiner Tätigkeit von den körperlich belastenden Servicereparaturen auf den Occasionshandel längere Zeit in Anspruch, müsste doch das dazu erforderliche Kapital zuerst erarbeitet werden (Urk. 1 S. 7).

E. 3

3.1 Von seinem Wortlaut her bezieht sich Art. 28 Abs. 2 Satz 2 UVV, auf den sich die SUVA beruft, eindeutig auf mehrere gleichzeitig ausgeübte Erwerbstätigkeiten, die nicht alle obligatorisch oder freiwillig nach UVG versichert sind, nicht aber auf versicherte und nicht versicherte Erwerbstätigkeiten, die zeitlich nacheinander ausgeübt werden. Dass nur die den Versicherungsschutz begründende Tätigkeit Ausgangspunkt für die Invaliditätsbemessung bilden kann, erscheint bei der genannten Bestimmung zugrunde liegenden Konstellation als selbstverständlich, soll doch grundsätzlich die

Beitragspflicht mit dem Umfang des Versicherungsschutzes korrelieren.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Zur Anwendung von Art. 28 Abs. 2 Satz 2 UVV im vorliegenden Fall, in dem die im Zeitpunkt des Unfalls bestehende unselbständige Erwerbstätigkeit vor dem zur Invalidität führenden Rückfall zugunsten einer selbständigen Erwerbstätigkeit aufgegeben worden ist, besteht hingegen kein Anlass. Wenn auch die Verdienstverhältnisse im Zeitpunkt des Unfalles bei der Ermittlung des Invaliditätsgrades einen wichtigen Anhalts- und Ausgangspunkt darstellen, so ist doch entscheidend, was die versicherte Person im massgebenden Zeitpunkt, das heisst im Zeitpunkt des Rentenbeginns (BGE 128 V 174), nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit ohne versicherte gesundheitliche Beeinträchtigung tatsächlich verdienen würde (vgl. RKUV 1993 Nr. U 168 S. 100 f. Erw. 3b mit Hinweisen; vgl. ferner für viele Urteile des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 18. März 2004 i. Sa. P., U 178/03, Erw. 2.2). Die Einschränkung auf versicherte Tätigkeiten wird daher in dem vom Beschwerdeführer angeführten Zitat von Omlin zu Recht als zu weitgehend beurteilt, weil die mutmassliche berufliche Entwicklung ohne Unfall nachzuzeichnen sei und bei Berücksichtigung selbständiger, nicht versicherter Tätigkeiten die Äquivalenz zwischen Versicherungsleistungen und -beiträge insofern gewahrt werde, als für die Rentenberechnung das ursprüngliche Versicherungsverhältnis beziehungsweise der innerhalb eines Jahres vor dem Unfall bezogene Lohn massgebend ist (vgl. Urk. 1 S. 5, ferner Art. 15 Abs. 2 UVG; Omlin, Die Invalidität in der obligatorischen Unfallversicherung, Freiburg 1995, S. 171 f.).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Da der Beschwerdeführer nach dem Unfall eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnahm und diese auch nach dem Rückfall und der dadurch bewirkten dauernden Behinderung im rechten Knie weiterführte, kann mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass er auch im Gesundheitsfall selbständig erwerbend geblieben wäre. Folglich muss dieser Tatsache beim Einkommensvergleich grundsätzlich Rechnung getragen werden.

E. 3.2

Entgegen der vom Beschwerdeführer vertretenen Auffassung kann die Höhe des Invaliditätsgrades nicht ohne weiteres mit dem oberen Wert der Arbeitsunfähigkeit gleichgesetzt werden, die ihm der Kreisarzt für eine volle Automechanikertätigkeit bescheinigt, sind doch für die Invaliditätsbemessung nicht die prozentualen behinderungsbedingten Einschränkungen in einer konkreten Tätigkeit massgebend, sondern deren erwerbliche Auswirkungen. Wie diese vorliegend ermittelt werden können, ist allerdings fraglich.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä So kann aufgrund der vorhandenen Unterlagen nicht abschliessend beurteilt werden, ob ein Einkommensvergleich, bei dem beispielsweise die Gewinn- und Umsatzzahlen vor und nach Eintritt der Invalidität des Beschwerdeführers miteinander verglichen werden, zu einem aussagekräftigen Resultat führt oder ob der Erwerbsausfall sich besser anhand des behinderungsbedingten Mehraufwandes - allenfalls in Form von Auslagerungen bestimmter Arbeiten oder der vom Beschwerdeführer erwählten Anstellung eines Mitarbeiters (Urk. 7/43 S. 1) - ermitteln lässt. Denn der Mitte 2000 aufgenommene Garagebetrieb befand sich beim Invaliditätseintritt im November 2001 noch im Aufbau. Dass sich gemäss Jahresabschluss 2002 (Urk. 7/47) in diesem Jahr nur ein bescheidener Betriebsgewinn ergab und im Vorjahr überhaupt keiner,

wird daher kaum ausschliesslich mit dem Gesundheitsschaden des Beschwerdeführers zusammenhängen, müsste aber aufgrund des Geschäftsgangs bis November 2001 näher abgeklärt werden. Dazu liegen aber bis auf den erwähnten Jahresabschluss 2002 (Urk. 7/47) keine Buchhaltungsunterlagen vor. Um entscheiden zu können, ob und in welcher Form ein Einkommensvergleich durchführbar ist, ist folglich der Bezug der gesamten Buchhaltung ab Betriebsaufnahme unumgänglich, weshalb die Sache in Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheides an die SUVA zurückzuweisen ist.

Die genauen Umsatz- und Auftragszahlen werden aber auch Rückschlüsse auf das Entwicklungspotential des Garagenbetriebs des Beschwerdeführers zulassen, so dass eine Beurteilung der sich unter dem Gesichtspunkt der Schadenminderungspflicht stellenden Fragen, ob dem Beschwerdeführer die Wiederaufnahme einer unselbständigen, seiner Behinderung besser angepassten Tätigkeit als diejenige eines (selbständigen) Automechanikers zumutbar ist, überhaupt erst möglich sein wird. Dabei werden auch die Betriebsstruktur, der berufliche Werdegang des Beschwerdeführers, die familiären Aspekte - sein Sohn unterstützt ihn bei den anfallenden Arbeiten (Urk. 7/18 S. 2, Urk. 7/43 S. 1) - und die mit dem Schritt in die Selbständigkeit verbundenen Investitionen (vgl. Urk. 1 S. 6) zu berücksichtigen sein. Schliesslich sind die wirtschaftlichen Gegebenheiten auch im Zusammenhang mit der sich allenfalls stellenden Frage von Bedeutung, inwieweit innerhalb des Betriebs Umstellungen vorgenommen werden können, um den nach Beurteilung des SUVA-Kreisarztes doch erheblichen behinderungsbedingten Ausfall des Beschwerdeführers als Automechaniker auszugleichen.

3.3 Zu dem im Verwaltungsverfahren vorgenommenen Betätigungsvergleich, in dem hinsichtlich des Aufgabenbereichs des Beschwerdeführers in seinem Garagenbetrieb zwischen den zirka 70 % der Arbeitszeit beanspruchenden Service- und Reparaturarbeiten einerseits und der übrigen, zirka 30%igen Tätigkeit im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf sowie dem Vorführen der Autos andererseits unterschieden und nur der letztgenannte Bereich als dem Beschwerdeführer weiterhin möglich bezeichnet wird (Urk. 7/18 S. 2, Urk. 7/42-43), ist folgendes festzuhalten: Dieser bildet schon deshalb keine ausreichende Grundlage für die Invaliditätsermittlung in einem allfälligen ausserordentlichen Bemessungsverfahren, weil die verschiedenen Aufgabenbereiche und die diesbezüglichen behinderungsbedingten Einschränkungen erwerblich nicht gewichtet werden. Auch wird innerhalb der beiden Bereiche nicht weiter differenziert, was dem Beschwerdeführer anhand der Zumutbarkeitsbeurteilung des Kreisarztes invaliditätsbedingt noch möglich wäre und was nicht.

E. 4

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dominique Chopard
- Rechtsanwalt Dr. Beat Frischkopf
- Bundesamt für Gesundheit

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.